**Zeitschrift:** Neues helvetisches Tagblatt

Herausgeber: Escher; Usteri Band: 2 (1799-1800)

Rubrik: Vollziehungs-Direktorium

## Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

## **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

## Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 03.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

(benn die erfte Bothschaft liegt den Aften nicht zu ihrem Corps zuruffehren follten , bei) aber aus der Bothschaft vom 4. Sept. füllen fonnten; errathet, fo trug das Direktorium bei der Ge: In Erwägung, daß diese Individuen durch sezgebung auf die Ratistication verschiedener jene hindernisse von der Wohlthat des Gesetzes Berkause von Nationalgutern in den Kantonen nicht ausgeschlossen werden konnen, wofern Etat diefer Guter, der ihm von dem Direktor angezogenen Beschluffes Genugthuung leiften, rium unterm ermabuten 4. Gept. jugeftellt wurde, und der den gegenwartigen Alften beiliegt, allein nichts als den Namen des Grundstücks, 1) Jur Erfüllung der in dem Gefete vom 9. Die Schatzung deffelben, den Kaufpreis, und und in dem Beschlusse vom 14. August festges nicht einmal allenthalben ben Glacheninhalt an, festen Bedingungen ift fur jene Deferteure, zeigte.

fehlt) begehrte ber große Rath noch mehrere Rovember ausgefest. Data, ba benn auf eine wiederholte Botfchaft 2) Bur Befanntmachung bes gegenwartigen bom 18. Gept. , Die auf Befchleunigung Diefer Befchluffes ift Der Rriegeminifter beauftragt. Sache antrug, und bon einem etwas bestimm, tern ebenfalle beiliegenden Ctat begleitet mar, derfelbe einen Befchluß faßte, wodurch 15 die: Litterarifche Gefellichaft des Ranfer Berfaufe, beren Objette fammitich im Rant. Leman liegen, ratificirt wurden; Diefer Befchluß! macht diesmal den Gegenstand bes von Eurer Commiffion abzustattenden Rapports aus.

Burger Genatoren ! Wenn Die Genehmigung der Bertaufe des Bollziehungsdirektoriums durch (Befchluß der Discufffon über die Mittel gegen Die Gefeggebung nicht eine leere Formalitat

gu erhalten , berechnen tonnen.

Lage, Flachen/Inhalt, Beschaffenheit, Bor: Bucherers und Bortaufers mangelt. theile und Beschwerden. Diese Wachsamkeit um besto nothiger

(Die Fortfegung folgt.)

Bollziehungs Direftorium.

gefetes bom 9. August gefaßte Beschluß som fets Mangel leiden. folglich die in diese Rantone von ihren Corps Aufsicht und Strafen. entwichenen Individuen die in dem Beschluffe Guggenbubler durchgeht die Mittel, Die

Baden, Margau, Golothurn und Leman an; fie jest, Da jene Rantone vom Seinde befreit der große Rath verlangte aber vorlaufig einen find, den Fodernugen des Gefetes und bes

## min mb e f ch li e f t: a of

welche in die vom Feinde befest gemefenen Rans Bie es fcheint, (benn auch Diefes Aftenflick tone gurufgezogen, Der Termin bis jum 15.

tons Lugern.

Geche und breißigfte Gigung, 24. Dft.

(Befchluß.)

2Buchertheurung.)

fenn foll, so muß die Gesegebung den Werth Unich: Der Wucher und die gegenwärtige bes Kaufsobjetts beurtheilen, das Verhaltniß Theurung, insofern sie dadurch entsteht, schaus des Kaufpreises zu demfelben prufen, und die det das Zeitalter der Aufflarung und befferer Unmöglichkeit beffere Bedinge von dem Raufer Gesetze. Es fehlte nur noch das, um unfer Ungluf boll zu machen, bag man aus Enghers Damit fie Diefes fonne, bedarf fie nach ben gigteit und Gigennut zu den Rriegeubeln noch ans Begriffen Eurer Commission : 1. Einer genauen dere, neue Uebel schuf. Die erste und eine Beichreibung des Kaufsobjekts in Absicht auf ernste Wachsamkeit auf die Bemuhungen des Bucherers und Vorkaufers mangelt. Jest wird diese Wachsamkeit um desto nothiger, da Wus cher geerieben wird , unter bem Bormand; ben Getreidebedürftigen beiguffeben ; in diefer Schuld find meiftens die Lieferanten, Commiffars und Entrepreneurs. Daber erffart fich's auch, baf Das Bollziehungsdirektorium der helv. Republ. Aemeen, die doch von dem kande zehren, in in Erwägung, daß der zufolge des Amnesties welchem sie sich aufhalten, nichtsdestoweniger Eine beffere Moral im 14. Des nämlichen Monates, in Die vom Feinde Schulunterricht wird Diefem Uebel mit der Zeit damals befesten Rantone nicht gelangen, und mehr Einhalt thun konnen, als Berordnungen,

aufgestellte Bedingung in Rutsicht des festgeses Mohr gegen die natürliche sowohl, als er ten Termins, innerhalb welchem die Deserteurstünsteite Theurung vorschlägt. Den erftern (be-